



Ordnung zum Doktoratsprogramm Public Understanding of Science

Version 18. Mai 2015

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Das Doktoratsprogramm „Public Understanding of Science“ der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät (MNF) der Universität Zürich (UZH) fördert die Forschungskompetenz der Doktorierenden in der evidenzbasierten und theoriegeleiteten Vermittlung von Naturwissenschaften („science communication“ sowie „science education“). Es unterstützt überfachliche Kompetenzen für den beruflichen Werdegang innerhalb und ausserhalb einer akademischen Institution mit einem speziellen Fokus auf die Vermittlung naturwissenschaftlicher Forschungsergebnisse in die Öffentlichkeit.
2. Das Promotionsstudium richtet sich nach der Promotionsverordnung (PVO) der MNF.
3. Die Promotion und der Abschluss des Doktoratsprogramms „Public Understanding of Science“ erfolgt unter den folgenden Voraussetzungen:
 - Verfassung und erfolgreiche Verteidigung einer Dissertation, die originale Forschungsbeiträge enthält.
 - Erwerb von 12 ECTS unter Erfüllung des Curriculums.
 - Erfüllung aller relevanten Auflagen und Bedingungen der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät (MNF) der UZH.

II. Zulassung

1. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über einen Master of Science oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss mit überdurchschnittlicher Abschlussnote verfügen, wenn sie mit der Dissertation beginnen.
2. Kandidierende müssen vor dem Beginn des Doktorats (Immatrikulation) im Einverständnis mit dem die Dissertation leitenden Forschungsgruppenleiter einen Antrag auf Aufnahme in das Doktoratsprogramm stellen.
3. Als Teil des Zulassungsprozesses reichen alle Kandidierenden einen Lebenslauf, sowie ein Motivationsschreiben, welches die Motivation für eine weiterführende Ausbildung im Bereich Public Understanding of Science belegt, bei der Programmkoordination ein.
4. Die Programmkoordination entscheidet auf Grundlage der Qualifikationen der Kandidierenden ggf. über weitere Auflagen.

III. Struktur des Doktoratsprogramms

1. Curricularer Anteil

Modul/Veranstaltung	ECTS Credits
Pflichtmodul: Principles of Science and Sustainability Education	3

Wahlmodule*: - Umwelt- und Wissenschaftskommunikation - Socio-scientific Issues in Science Communication	2
Teilnahme an Instituts- und Gruppenseminaren/ Kolloquien/ Summer Schools zur science education/ science communication	2
Teilnahme an einer wissenschaftlicher Konferenz mit eigenem Beitrag im Bereich Public Understanding of Science	1

* Eine Auswahl an Wahlmodulen wird über die Webseite des Programms bekannt gemacht. Über die Wahl nicht aufgeführter Module entscheidet die Programmleitung.

2. Mitarbeit in der Lehre

Alle Doktorierenden der MNF müssen sich während der Promotion an der Lehre im Umfang von 100-420 Stunden beteiligen. Bei der Berechnung der Stundenzahl werden neben der Kontaktzeit auch die Vor- und Nachbereitungszeiten berücksichtigt.

Als Mitwirkung in der Lehre werden angerechnet: Betreuung von Bachelorstudierenden in Praktika des Grundstudiums, Betreuung von Bachelor- und Masterstudierenden bei Forschungsarbeiten, Korrektur von Prüfungen und/oder Übungen, Lehrtätigkeit am Science Lab, in Schulen. Ein Teil der Lehrverpflichtung ist in einer ausseruniversitären Bildungseinrichtung (Schule, Museum etc.) zu absolvieren.

Die Umsetzung der erforderlichen Lehrtätigkeit erfolgt in Abstimmung mit der Programmleitung.

3. Promotionskommission und Doktoratsvereinbarung

Die Forschungsgruppenleiterin, bzw. der Forschungsgruppenleiter der Dissertation entscheidet zusammen mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden über die Zusammensetzung der Promotionskommission.

Die Zusammensetzung der Promotionskommission folgt den Auflagen der Doktoratsordnungen der MNF. Die Doktoratsordnung regelt im Weiteren die Häufigkeit und den Ablauf der Besprechungen der Promotionskommission mit der Doktorandin oder dem Doktoranden. Diese Besprechungen sind schriftlich festzuhalten und durch die Mitglieder der Promotionskommission zu unterschreiben. Eine unterzeichnete Doktoratsvereinbarung zwischen der Forschungsgruppenleiterin, bzw. dem Forschungsgruppeneiter und der Doktorandin oder dem Doktoranden ist spätestens 6 Monate nach Beginn des Promotionsstudiums einzureichen.

IV. Doktoratsabschluss

Vertraulichkeit

Ein wichtiger Bestandteil des Doktoratsprogramms ist der Austausch von wissenschaftlichen Daten und Ergebnissen zwischen den verschiedenen Instituten und Hochschulen. Solche Ergebnisse sind von allen Teilnehmenden als streng vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Personen ausserhalb des Programms weitergegeben werden, solange die Ergebnisse nicht durch die Autorin bzw. den Autor oder die Urheberin bzw. den Urheber der Daten veröffentlicht werden. Keine Teilnehmerin und kein Teilnehmer des Doktoratsprogramms darf wissenschaftliche Ergebnisse zum Nachteil der Universität Zürich verwenden. Insbesondere darf keine Teilnehmerin und kein Teilnehmer durch eine vorzeitige Veröffentlichung oder sonstige vorzeitige Bekanntgabe von Ergebnissen das Recht auf Schutz des geistigen Eigentums der Universität Zürich beeinträchtigen.